An Ihr. Hochfürstl. D. Vogt den Zaunes zu Elwangen.

Tit.

Nachdem wir aus Unsers Hochgebietenden Herren ernstgnädigsten Befehl den 2ten dieses Monats in nachsehung zu nehmen gehabt, daß die den allhiesigen Pfarrei und sonstige Schulhaltungs Grenzstreitigkeit in Ettenberg allegirte, d. Unserem Hochgebietenden Herren von Zeit zu Zeit d. besonders unterm 23ten 8bris 1763. anhero communicirte, Ersteigerung gegen all dasjenige verfahren nicht unternehmen, sondern zwischen dem Pfarrei d. denjenigen den Ortsleuten, welche in den Ober Laugener Zehn nichts oder Zehn Güter haben, freywillenden Austand zu haben, d. über die Art d. Weise der gemeinschaftlichen Besoldung des Pfarrei d. der Ortsleute eine gemeinnachbarliche Übereinkunft zu treffen; aber dabey gleichwohlen gemessahmet, daß diese nachbarliche Setzung zwischen denen Partheyen freundschaftlich angezogen, d. ohne große Weitläuftigkeit zu bewerkstelligen Ernstlich d. sie innen verstanden werden könte; solches auch wohl vielleicht dermittelst einer mündlichen Verstandigung d. nächsten der Sachen Endigungsbringung bewerkstelligt werden dörffe.

Wir schliessen wir Uns, wan es anderst Unserem Hochgebietenden Herren ebenfalls beliebte, einer solche Conferentz d. dann Endigungsbringung der anstossenden beiderseitigen Pfarrlingsstreitigkeiten [illegible] gerne gefallen.

Allein es aber uns dermahlen nicht möglich stehen solte die Partheyen zu Dislocirung d. gütlich auseinander zu setzen,

1767.

[illegible] werden wird, da der Ettenberg in Ihrer hiesigen allerhöchsten Jurisdiction, d. mithin auch der Burgmeisterey, um welchen gestritten wird, in Unserer Bailliebarkeit liegt, das Thal auch d. die Enthalter gegen einander anhören, vorhandene Anstände rechtlicher Ordnung gemäß untersuchen, und darüber, wann sich darüber ihre endliche Nothdurft genugsam wird vorgebracht haben, d. alles beförderlichst gehört wird, in Recht erkennen, was Rechtens ist.

Wir gewärtigen aber in Gehorsst der angetragenen vorgängigen Conferenz die nähere Bestimmung Unsers hochgnädigsten Herrn, mittlerst unter gottl. Obhuts Empfehlung allerseits beharrend

Unsers hochgnädigsten Herrn

Signat. den 16. febr. 1767.

Dienstwillige

Ergrmstr. d. R. J. Statt Vogt Gesäß.

Dato Verlesen und die Verfassung Arbeit zu expediren wurde beschlossen.

An Herrn Hofrath u. Obervogt von Langen zu Blumenfeld.

Rathschreiber.

V

den 16ten febr. 1767.

31.

No 26.